

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 24. Juli 2009

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
14. 7. 09	Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz)	317
14. 7. 09	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	333
7. 7. 09	Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa	338
30. 6. 09	Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit	338
8. 7. 09	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (Öko-Landbaugesetz DVO)	340
16. 7. 09	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2009/2010 – ZZVO Universitäten 2009/2010)	341

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT- Zusammenführungsgesetz)

Vom 14. Juli 2009

Der Landtag hat am 8. Juli 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie
§ 1	Ziele
§ 2	Aufgaben
§ 3	Rechtsnatur; Satzungsrecht; Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen
§ 4	Zentrale Organe
§ 5	Vorstand
§ 6	Vorstandsmitglieder; Vertretung des KIT
§ 7	Zusammensetzung des Aufsichtsrats
§ 8	Aufgaben des Aufsichtsrats
§ 9	Zusammensetzung des KIT-Senats
§ 10	Aufgaben des KIT-Senats
§ 11	Dezentrale Organisation
§ 12	Organisation der KIT-Forschung
§ 13	Personal
§ 14	Wissenschaftliches Personal

§ 15	Mitwirkung von leitenden Wissenschaftlern im Universitätsbereich; Mitwirkung von Hochschullehrern im Großforschungsbereich
§ 16	Chancengleichheit
§ 17	Finanzwesen
§ 18	Sondervermögen Großforschung
§ 19	Zusammenwirken von Bund und Land in Bezug auf das KIT; Staatliche Mitwirkung, Aufsicht
§ 20	Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes
§ 21	Namensschutz; Ordnungswidrigkeit

Artikel 2	Gesetz zur Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie
§ 1	Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie
§ 2	Vermögensübernahme
§ 3	Gründungsorgane des KIT; Amtsbeendigung zentraler Universitätsorgane
§ 4	Personalrechtliche Übergangsregelungen
§ 5	Überleitungsregelungen hinsichtlich der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH
§ 6	Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen; Chancengleichheit
§ 7	Körperschaftsvermögen der Universität
Artikel 3	Änderung des Landeshochschulgesetzes
Artikel 4	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Artikel 5 a	Änderung der Leistungsbezügeverordnung
Artikel 6	Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften; Neubekanntmachungsermächtigung
Artikel 7	Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie
(KIT-Gesetz – KITG)

§ 1

Ziele

(1) Ziel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ist die Zusammenführung der Aufgaben einer Universität und einer Einrichtung der Großforschung nach Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes (Großforschungseinrichtung) in einer Rechtsperson. Dabei werden insbesondere die universitäre und außeruniversitäre Forschung und die Aktivitäten zur Gewinnung von Innovationen am Standort Karlsruhe zusammengeführt. Die Ziele des KIT umfassen die universitäre wie die programmorientierte Forschung im Auftrag des Staates, die akademische Lehre und die Innovationsgewinnung in ihrer Wechselwirkung mit Forschung und Lehre. Eine übergreifende und zusammenhängende Strategie-, Struktur- und Entwicklungsplanung bildet die Basis für die Erreichung der Ziele des KIT.

(2) In der Forschung verfolgt das KIT insbesondere das Ziel, die Forschungskompetenzen und -kapazitäten zu bündeln und zu verschränken. In geeigneten Themenfeldern soll es den Zyklus von der Grundlagenforschung über die anwendungsorientierte Forschung bis zum Technologietransfer abdecken.

(3) Durch die Verbindung von Universitäts- und Großforschungsaufgaben soll eine frühzeitige Integration der in der Großforschung gewonnenen Erkenntnisse in die akademische Lehre und der Zugang der Studierenden zur Infrastruktur einer Großforschungseinrichtung ermöglicht werden. Nachwuchsförderung und Großforschung sollen vernetzt werden, insbesondere soll den Nachwuchskräften verstärkt die Mitwirkung in der Großforschung und den in der Großforschung tätigen Wissenschaftlern die Mitwirkung in der Nachwuchsförderung und der Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern der verschiedenen Qualifikationsstufen im universitären Rahmen ermöglicht werden. Aus der Verbindung universitärer Forschung und Großforschung sollen besondere Angebote für Studierende, Doktoranden und Postdoktoranden erwachsen.

(4) Im Bereich der Innovation hat das KIT das Ziel, den Zugang der Wirtschaft zu den im KIT vorhandenen Kompetenzen zu verbessern und den Technologietransfer in die Wirtschaft zu stärken. Das KIT betreibt aus der Verbindung von universitärer Forschung, Großforschung und Innovation erwachsende wissenschaftliche Weiterbildung.

§ 2

Aufgaben

(1) In Verfolgung der Ziele nach § 1 nimmt das KIT die Aufgabe einer Universität (Universitätsaufgabe) und

die Aufgabe einer Großforschungseinrichtung nach Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes (Großforschungsaufgabe) nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes wahr.

(2) Die Erfüllung der Universitätsaufgabe richtet sich nach dem Landeshochschulgesetz (LHG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es in diesem Gesetz für anwendbar erklärt wird. Bei der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe ist das KIT Universität gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 LHG.

(3) Das KIT nimmt die Großforschungsaufgabe auf der Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (Bundesanzeiger S. 7787) wahr. Zur Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe betreibt das KIT im Interesse der Allgemeinheit Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken vorwiegend auf dem Gebiet der Technik und ihrer Grundlagen, insbesondere in den Bereichen Nukleartechnik, Umweltforschung und anderer zukunftsweisender Technologien. Diese Aufgabe umfasst

1. Forschung und Entwicklung,

2. den Aufbau von Forschungsanlagen sowie die Durchführung von Versuchs- und Betriebsprogrammen auch in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Wirtschaft und Einrichtungen der öffentlichen Hand,

3. die Nutzbarmachung von gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen durch Übertragung an Unternehmen der Wirtschaft, Einrichtungen der öffentlichen Hand und der Wissenschaft sowie die sachverständige Beratung zuständiger Stellen in der Bundesrepublik Deutschland,

4. die Förderung der Aus- und Weiterbildung insbesondere des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses.

Das KIT kann mit Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber (§ 19 Abs. 1 Satz 1) im Großforschungsbereich weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und technischen Entwicklung übernehmen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

(4) Unbeschadet der in diesem Gesetz eröffneten Möglichkeiten und Pflichten zur Zusammenarbeit und zur Schaffung gemeinsamer Bereiche erfüllt das KIT seine Aufgaben jeweils in den rechtlich unselbständigen Bereichen Universität (Universitätsbereich) und Großforschung (Großforschungsbereich). Der Großforschungsbereich ist nicht Hochschule im Sinne des Hochschulrechts. Im Rahmen der durch dieses Gesetz eröffneten Möglichkeiten und unter Beachtung der sich aus Artikel 91 b Abs. 1 GG ergebenden Bedingungen schafft sich das KIT die zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneten Strukturen.

§ 3

Rechtsnatur; Satzungsrecht; Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

(1) Das KIT ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Es hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes und handelt, auch in Weisungsangelegenheiten, in eigenem Namen.

(2) Das KIT gibt sich eine Gemeinsame Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Gemeinsame Satzung besteht aus der Grundordnung im Sinne von § 8 Abs. 4 LHG und der Grundsatzung, die Angelegenheiten des Großforschungsbereichs regelt, soweit es in diesem Gesetz vorgesehen ist. Ferner enthält die Gemeinsame Satzung übergreifende Regelungen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist. Die Gemeinsame Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Hinsichtlich der Grundsatzung und der übergreifenden Regelungen bedarf die Erteilung der Zustimmung des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

(3) Das KIT kann seine Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit Gesetze nicht entgegenstehen. In Weisungsangelegenheiten und Angelegenheiten des Großforschungsbereichs können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(4) Die Gemeinsame Satzung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt zu machen. Die Gemeinsame Satzung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Das KIT führt ein eigenes Siegel, das der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung bedarf; bis dahin führt es ein Siegel mit dem kleinen Landeswappen.

(6) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, gilt § 8 Abs. 2 LHG.

(7) Die Mitglieder des KIT sind dem Universitätsbereich oder dem Großforschungsbereich zugeordnet. Für die Mitgliedschaft und Mitwirkung im KIT, für Wahlen und Verfahrensregelungen gelten die §§ 9, 10 Abs. 2 und 4 bis 8 LHG entsprechend; § 10 Abs. 1 LHG gilt für die Besetzung des Universitätsteils des KIT-Senats entsprechend; § 10 Abs. 3 LHG gilt für Entscheidungen innerhalb des Universitätsteils des KIT-Senats entsprechend. Die Gemeinsame Satzung regelt, in welchem Bereich Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die über gemeinsame Berufungen gewonnen wurden und die auch im Großforschungsbereich tätig sind, ihre Mitgliedschaftsrechte, insbesondere ihr aktives und passives Wahlrecht, ausüben.

§ 4

Zentrale Organe

Zentrale Organe des KIT sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der KIT-Senat.

§ 5

Vorstand

(1) Der kollegiale Vorstand leitet das KIT. Dem Vorstand gehören hauptamtlich an

1. der Vorstandsvorsitzende,
2. ein Vorstandsmitglied für Lehre und akademische Angelegenheiten (Universitätsbereich, ohne Forschung),
3. ein Vorstandsmitglied für Forschung und Innovation,
4. ein Vorstandsmitglied für Forschung und Information,
5. ein Vorstandsmitglied für den Bereich Wirtschaft und Finanzen,
6. ein Vorstandsmitglied für den Bereich Personal.

Der Vorstand führt die Bezeichnung »Präsidium«. Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung des Landes, das dazu das Einvernehmen mit dem Bund herstellt, abweichende Regelungen hinsichtlich der Zahl der Vorstandsmitglieder und des Zuschnitts der Geschäftsbereiche treffen; er legt die Zahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Vorstände fest.

(2) Der Vorstandsvorsitzende legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands fest. Innerhalb dieser Richtlinien erledigen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden legt der Vorstand eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine nebenamtlichen und nebenberuflichen Mitglieder fest. Das für Wirtschaft und Finanzen zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO); der Vorstand kann vorsehen, dass es im Verhinderungsfall von einem anderen sachkundigen Vorstandsmitglied oder einem sachkundigen leitenden Mitarbeiter vertreten werden kann. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 Satz 4 bis 6 sowie Abs. 5 bis 7 LHG entsprechend.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Gemeinsamen Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Abs. 2 LHG,

5. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems, im Großforschungsbereich auch für Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
7. den Vollzug des Wirtschaftsplans,
8. die Verteilung der für das KIT verfügbaren Stellen und Mittel, für den Universitätsbereich nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2 LHG,
9. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung, für den Universitätsbereich nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2 LHG,
10. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen nach § 14 LHG,
11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Fakultätsvorstände können hierzu Vorschläge unterbreiten; der Vorstand ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für Mitglieder der Fakultätsvorstände, die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
14. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG).

Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 11 bis 14 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LBesG die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BBesG, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 33 Abs. 3 BBesG sowie den Widerruf nach § 11 Abs. 2 Satz 4 LBesG mit ein. Der Vorstand ist außerdem für Entscheidungen nach den Grundsätzen für die Anwendung des Professorenbesoldungsreformgesetzes in der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) im Großforschungsbereich zuständig.

(4) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten des Großforschungsbereichs:

1. Übernahme weiterer und Einstellung bisheriger Aufgaben,
2. Initiierung, Koordination und Kontrolle der Forschungs- und Entwicklungsprogramme und sonstigen

wissenschaftlich-technischen Arbeiten einschließlich der Koordinierung und Fortschreibung der Programmansätze,

3. Berufung und Abberufung der Leiter der Institute, der Programme und der selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen,
4. Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten und selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen; Rahmen- oder Einzelordnungen für Institute und selbständige wissenschaftliche Abteilungen,
5. Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse,
6. die Aufteilung des Personal- und Sachmittelbudgets im Rahmen der zugewiesenen Mittel,
7. das Erbringen von Leistungs- und Verwendungsnachweisen im Rahmen des wissenschaftlichen Jahresberichts (Fortschrittsbericht).

In Angelegenheiten von Satz 1 Nr. 1 bis 5 trifft der Vorstand seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem KIT-Senat. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Aufsichtsrat auf der Grundlage der Vorschläge des Vorstands und des KIT-Senats. Der Vorstand stimmt im Benehmen mit dem KIT-Senat die Arbeiten der Institute und der selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen zur Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms des Großforschungsbereichs aufeinander ab. Die Leiter der Institute und der selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen sind dem Vorstand in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der Instituts- und Projektordnungen für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms des Großforschungsbereichs verantwortlich. Der Vorstand kann ihnen insoweit Weisungen erteilen.

(5) Der Vorstand legt für die Großforschungsaufgabe dem Aufsichtsrat und der Kommission der Zuwendungsgeber (§ 19 Abs. 1 Satz 1) in der ersten Jahreshälfte einen mit dem KIT-Senat abgestimmten Fortschrittsbericht über das vergangene Kalenderjahr vor. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Lage des Großforschungsbereichs sowie den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter bei wichtigem Anlass schriftlich. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.

(6) Beim Vorstand wird ein Ausschuss aus Mitgliedern des Vorstands und gleich vielen Vertretern der Arbeitnehmerschaft gebildet (Gemeinsamer Ausschuss), sofern der Vorstand oder der Personalrat dies verlangen. Der Gemeinsame Ausschuss soll mindestens sechs Personen umfassen. Die Vertreter der Arbeitnehmerschaft werden vom Personalrat entsandt. Im Gemeinsamen Ausschuss erörtern die Beteiligten in vertrauensvoller Zusammenarbeit Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer des KIT wesentlich berühren können. Dazu zählen insbesondere die finanzielle Lage des KIT, Ratio-

nalisierungsvorhaben, Einführung neuer Arbeitsmethoden, Verlegung, Einschränkung oder Stilllegung von Teilen des KIT sowie die Änderung der Betriebsorganisation. Über Gegenstände, die unter Satz 4 fallen, informiert der Vorstand den Gemeinsamen Ausschuss rechtzeitig und umfassend. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die sich der Gemeinsame Ausschuss im Einvernehmen beider Seiten gibt; lässt sich kein Einvernehmen erzielen, kann die Schlichtungsstelle nach § 94 c Nr. 8 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) angerufen werden.

§ 6

Vorstandsmitglieder; Vertretung des KIT

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt das KIT. Er ist Vorsitzender des Vorstands, des KIT-Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern wird ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit.

(3) Zum Vorstandsvorsitzenden kann bestellt werden, wer dem KIT hauptberuflich als Professor oder leitender Wissenschaftler (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder für den Bereich der Wirtschaft und Finanzen und den Bereich Personal müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere im Bereich Personal und Wirtschaft, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein; für die übrigen hauptamtlichen Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 entsprechend. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Amt im KIT wahrnehmen; § 15 Abs. 4 LHG bleibt unberührt. § 48 LHO findet keine Anwendung.

(4) Der Vorstandsvorsitzende wird, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, zum Präsidenten des Karlsruher Instituts für Technologie ernannt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden zu Vizepräsidenten des Karlsruher Instituts für Technologie ernannt; wird das Dienstverhältnis durch Vertrag begründet, führen sie die Bezeichnung »Präsident des Karlsruher Instituts für Technologie« oder »Vizepräsident des Karlsruher Instituts für Technologie«.

(5) Der Aufsichtsrat wählt nach öffentlicher Ausschreibung mit der Mehrheit seiner Mitglieder die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, die dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen werden sollen oder mit denen ein Dienstvertrag geschlossen werden soll; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums, das nur nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erteilt wird. Der Aufsichtsrat regelt das Verfahren in seiner Geschäftsordnung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den KIT-Senat mit der Mehrheit der Stimmen jeweils des Universitäts- und des Großforschungsteils des KIT-Senats (§ 9). § 17 Abs. 5 Satz 5 LHG findet Anwendung.

(6) Der Aufsichtsrat kann nach Anhörung des KIT-Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Bund jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Im Falle der Abwahl ist das betroffene hauptamtliche Vorstandsmitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu beenden, soweit in Satz 3 nichts anderes bestimmt ist. Gehört ein hauptamtliches Vorstandsmitglied in einem Beamtenverhältnis auf Zeit nicht als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg an, tritt es mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abwahl erfolgte, für den Rest seiner Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand.

(7) § 17 Abs. 4, 8, 9 Satz 8 bis 10 sowie Abs. 10 LHG gelten entsprechend. Wird ein sonstiger Beamter aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg als hauptamtliches Vorstandsmitglied berufen, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis zum Land wahrgenommenen Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen; § 17 Abs. 9 Satz 2 LHG gilt entsprechend.

(8) § 18 LHG gilt für die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder entsprechend mit der Maßgabe, dass leitende Wissenschaftler aus dem Großforschungsbereich (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) hauptberuflich tätigen Professoren des Universitätsbereichs gleichgestellt sind.

§ 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt werden. Bund und Land benennen jeweils einen Vertreter als Mitglied. Zur Auswahl der weiteren acht Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Findungskommission gebildet, der

1. drei Mitglieder des Bundes,
2. drei Mitglieder des Landes,
3. drei Mitglieder des KIT-Senats, die dem Universitäts- teil (§ 9 Satz 1 Nr. 3) angehören, sowie

4. drei Mitglieder des KIT-Senats aus den Reihen des wissenschaftlichen Personals des Großforschungsbereichs (§ 14 Abs. 3)

angehören. Das Nähere zur Bestimmung der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 3 und 4 regelt die Gemeinsame Satzung. Die Findungskommission erarbeitet einvernehmlich eine Liste mit acht Personen; mindestens fünf der Vorgeschlagenen dürfen nicht Mitglieder des KIT nach § 3 Abs. 7 sein. Die Mitglieder der Gruppen nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 geben ihre Stimmen jeweils einheitlich ab; besteht innerhalb einer Gruppe kein Einvernehmen, entscheidet die Mehrheit innerhalb der Gruppe. Die Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils und des Großforschungsteils des KIT-Senats. Lässt sich in der Findungskommission ein Einvernehmen nicht erzielen, so schlägt jede der Gruppen nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 zwei Kandidaten zur Bildung einer Liste vor. Eine solche Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats mit der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats, der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats sowie des Bundes und des Landes. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Mitglieder des KIT im Sinne von § 3 Abs. 7 sind, nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr; im Übrigen gilt § 20 Abs. 6 Satz 2 LHG entsprechend. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung Regelungen zum Gaststatus von Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, treffen.

(2) Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung des KIT und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstands. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 und deren Abwahl nach Maßgabe von § 6 Abs. 6,
2. die Bestätigung der Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 8,
3. die Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan sowie über die Planung der baulichen Entwicklung,
4. die Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,

5. die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen, zur Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen darüber,

6. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien, im Universitätsbereich nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 LHG,

7. die Empfehlung an die Kommission der Zuwendungsgeber über die Feststellung des Jahresabschlusses,

8. die Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die die Wahrnehmung der Aufgaben des KIT erheblich beeinflussen können, wie zum Beispiel bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Unternehmen und sonstigen Stellen,

9. die Zustimmung zu einrichtungsübergreifenden Kooperationen und zu Stellungnahmen des Vorstands gegenüber dem Bund und dem Land, die den Bestand, den Standort oder die Aufgabenstruktur des KIT betreffen,

10. die Stellungnahme zur Gemeinsamen Satzung und deren Änderungen,

11. die Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden und die Entlastung des Vorstands,

12. die Erörterung des jährlichen Fortschrittsberichts des Großforschungsbereichs.

(2) Im Universitätsbereich obliegen dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 13 Abs. 2 LHG,

2. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6 LHG; die Zustimmung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,

3. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen,

4. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan.

(3) Im Großforschungsbereich obliegen dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die allgemeinen Forschungsziele und wichtige forschungspolitische und finanzielle Angelegenheiten,

2. der Beschluss über die Grundsätze für eine Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten,
3. die Zustimmung zu
 - a) der Übernahme weiterer und der Einstellung bisheriger Aufgaben, der Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten und selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen, dem Erlass von Rahmenordnungen für Institute und selbständige wissenschaftliche Abteilungen sowie dem Erlass von Projektordnungen,
 - b) den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen sowie dem Bau-, Betriebs- und Versuchsprogramm der Versuchsanlagen,
 - c) den Grundsätzen für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.

Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand in wichtigen forschungspolitischen und wichtigen finanziellen Angelegenheiten und für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten Weisungen erteilen.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen. Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen.

(5) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 9

Zusammensetzung des KIT-Senats

Dem KIT-Senat gehören an

1. die Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 kraft Amtes,
2. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 Abs. 2 LHG sowie die Beauftragte für Chancengleichheit nach § 16 Abs. 5 Satz 1 kraft Amtes,
3. gewählte Vertreter aus dem Universitätsbereich (Universitätsteil),
4. gewählte Vertreter aus dem Großforschungsbereich (Großforschungsteil).

Dem Universitätsteil gehören KIT-Mitglieder aus dem Universitätsbereich, dem Großforschungsteil KIT-Mitglieder aus dem Großforschungsbereich an. Das Nähere über Zahl und Zusammensetzung regelt die Gemeinsame Satzung. Die Senatsteile nach Satz 1 Nr. 3 und 4 müssen jeweils gleich viele stimmberechtigte Mitglieder haben. Im Universitätsteil müssen alle Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 LHG und im Großforschungsteil Angehörige des wissenschaftlichen (§ 14 Abs. 3) sowie des nichtwissenschaftlichen Personals des Großforschungsbereichs stimmberechtigt vertreten sein (Wahlmitglieder). Dem Großforschungsteil gehören mindestens so viele stimmberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter des

Großforschungsbereichs (§ 14 Abs. 3 Nr. 2) an wie stimmberechtigte Akademische Mitarbeiter des Universitätsbereichs (§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 LHG) dem Universitätsteil angehören. Die Gemeinsame Satzung regelt die Amtsmitgliedschaft von Inhabern eines Leitungsamtes im Universitäts- und Großforschungsbereich unterhalb der Vorstandsebene; auch solche Amtsmitglieder sind einem Senatsteil nach Satz 1 Nr. 3 und 4 zuzuordnen. Die Wahl der Mitglieder wird in der Wahlordnung geregelt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. § 10 Abs. 3 LHG bleibt unberührt.

§ 10

Aufgaben des KIT-Senats

(1) Der KIT-Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, einer dezentralen Gliederung im Großforschungsbereich oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der KIT-Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 Satz 3,
2. Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 8,
3. Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan,
4. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
5. Beschlussfassung über die Gemeinsame Satzung, die Bekanntmachungssatzung nach § 3 Abs. 4, die Wahlordnung nach § 3 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 8 Satz 4 LHG, die Satzungen nach § 3 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 LHG, die Satzung nach § 12 Abs. 1 Satz 5, die Satzung nach § 12 Abs. 2 sowie die Finanzordnung nach § 17 Abs. 2, sowie jeweils über ihre Änderungen,
6. Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden,
7. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit.

(2) Der KIT-Senat ist ferner zuständig für folgende Angelegenheiten des Universitätsbereichs:

1. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
2. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
3. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,

Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6 LHG,

4. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
6. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte sowie über die Eignungsfeststellung, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers.

(3) Der KIT-Senat berät die Kommission der Zuwendungsgeber, den Aufsichtsrat und den Vorstand in allen wissenschaftlichen und wichtigen technischen Fragen, insbesondere bei der Festlegung zentraler Forschungsziele und Forschungsaufgaben, bei der Beteiligung an Programmen der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) und anderen Forschungsprogrammen und bei der Entwicklung der Organisationsstruktur zur Verfolgung der zentralen Forschungsziele und -aufgaben. Er entscheidet über das Einvernehmen zu den vom Vorstand getroffenen Entscheidungen in den in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Angelegenheiten des Großforschungsbereichs.

(4) Der KIT-Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des KIT-Senats sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben, sofern es sich um Aufgaben nach Absatz 2 handelt. Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie die in Absatz 2 Nr. 3 und 6 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(5) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, entscheidet der KIT-Senat mit der Mehrheit der Stimmen. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats und der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats. Entscheidungen nach Absatz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats. Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats.

§ 11

Dezentrale Organisation

(1) Die Organisation des KIT unterhalb der zentralen Ebene richtet sich vorbehaltlich anderer Regelungen in § 12

1. für den Universitätsbereich nach § 15 Abs. 3 bis 7 LHG und §§ 22 bis 26 LHG;
2. für den Großforschungsbereich nach Absatz 2.

(2) Der wissenschaftlich-technische Teil des Großforschungsbereichs wird als Matrixorganisation von Programmen und Instituten organisiert. Weitere Organisationsregeln werden vom Vorstand in einer Organisationsordnung im Benehmen mit dem KIT-Senat geregelt. Für die Institute werden Institutsordnungen erlassen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4); in ihnen ist eine angemessene Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiter vorzusehen. Die Leiter der Institute tragen die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und für die Verwendung der Finanzmittel ihrer Institute.

§ 12

Organisation der KIT-Forschung

(1) Zur Erreichung der Ziele des KIT nach § 1 wird die Forschung im KIT unter Wahrung der Festlegungen in § 14 Abs. 1 sowie in § 17 bereichsübergreifend verschränkt (KIT-Forschung). Dazu bedient sich das KIT entsprechender Formen der Forschungsorganisation, wie bereichsübergreifender Kompetenzbereiche, Kompetenzfelder, KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkte. Auf Vorschlag des Vorstands und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erlässt der KIT-Senat allgemeine Regelungen über Aufgaben, Organisation, Aufbau und Leitung solcher Einheiten. Über die Einrichtung dieser Einheiten entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem KIT-Senat. Durch Satzung kann vorgesehen werden, dass Angehörige des wissenschaftlichen Personals des KIT hinsichtlich der Forschung einer Einheit nach Satz 2 zugeordnet werden.

(2) Zur Verbesserung der organisatorischen Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele des KIT, insbesondere für die Verschränkung der KIT-Forschung, können auf Vorschlag des Vorstands durch Satzung mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums Abweichungen von §§ 15 Abs. 3 bis 7, 22 bis 26 und 28 LHG zugelassen werden (Optimierungsklausel).

(3) Die Mitarbeit in Forschungseinheiten nach Absatz 1 gehört zur Dienstaufgabe des wissenschaftlichen Personals des KIT. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist bei Hochschullehrern durch entsprechende Festlegung in der Funktionsbeschreibung der Stelle und der Dienstaufgabenbeschreibung, bei leitenden Wissenschaftlern und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals des KIT vertraglich sicherzustellen.

§ 13

Personal

(1) Personen, die am KIT aus Mitteln des Staatshaushaltsplans oder aus Zuwendungen auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG beschäftigt werden, stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit das KIT. Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 96 Abs. 2 und 3 LBG gegen Beamte stehen dem Land zu, wenn diese Aufgaben im Rahmen von § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 wahrgenommen haben. Ansprüche des KIT gegen Organe und Mitglieder von Organen werden im Namen des KIT vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

(3) Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen. Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten ist der Vorstandsvorsitzende. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht Beamter, so ist das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal, ist auch dieses nicht Beamter, das weitere beamtete lebensälteste hauptamtliche Vorstandsmitglied untere Disziplinarbehörde.

(4) Entstehen Beschäftigten des KIT durch eine geplante Betriebsänderung wirtschaftliche Nachteile, so einigen sich der Vorstand des KIT und die Personalvertretung (Beteiligte) auf Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Milderung dieser Nachteile. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Schlichtungsstelle nach § 94 c Nr. 8 LPVG auf Antrag eines Beteiligten eine Empfehlung zur Streitbeilegung (Schiedsspruch). Wird dieser Schiedsspruch nicht von beiden Seiten angenommen, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Wissenschaftsministerium, soweit der Großforschungsbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Schlichtungsstelle und Wissenschaftsministerium haben vorrangig eine gütliche Einigung der Beteiligten zu versuchen. Keine Betriebsänderungen im Sinne von Satz 1 sind die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten sowie die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen oder gemeinsamen Einrichtungen nach § 15 Abs. 6 LHG sowie des Informationszentrums nach § 28 LHG.

(5) Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

§ 14

Wissenschaftliches Personal

(1) Das wissenschaftliche Personal des KIT setzt sich aus dem wissenschaftlichen Personal des Universitätsbe-

reichs (Absatz 2) und dem wissenschaftlichen Personal des Großforschungsbereichs (Absatz 3) zusammen.

(2) Für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Universitätsbereich gelten die §§ 44 bis 57 LHG.

(3) Das wissenschaftliche Personal des Großforschungsbereichs gliedert sich in

1. Wissenschaftler, die Funktionen als Leiter von Instituten, selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen, die in ihrer Bedeutung den Instituten gleichgestellt sind, oder von Projekten, wenn das Projekt über den Rahmen eines Instituts oder einer wissenschaftlichen Abteilung hinausgeht, oder eine nach Feststellung des Vorstandes gleichwertige Funktion wahrnehmen (leitende Wissenschaftler), und

2. wissenschaftliche Mitarbeiter; als solche gelten auch die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter.

ProgramMLEITER, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 erfüllen und in einem Berufungsverfahren nach Absatz 4 Satz 2 ausgewählt wurden, gehören zur Gruppe der leitenden Wissenschaftler.

(4) Leitende Wissenschaftler nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 müssen über die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Hochschulen nach § 47 LHG verfügen. Für sie wird ein Berufungsverfahren in sinngemäßer Anwendung von § 48 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 LHG durchgeführt; die Berufungskommission wird vom Vorstand gebildet. Das Nähere zum Verfahren und zur Zusammensetzung der Berufungskommission regeln die vom Vorstand zu erlassenden Leitlinien für Berufungsverfahren, die der Zustimmung des KIT-Senats bedürfen. Der Vorstand kann leitenden Wissenschaftlern die Befugnis zur Führung der Bezeichnung »Professor« oder, in Abhängigkeit von der wahrgenommenen Funktion, der Bezeichnung »Professor und Forschungsdirektor am KIT« verleihen; § 49 Abs. 5 Satz 2 LHG gilt sinngemäß. Neben den allgemeinen Pflichten der Mitwirkung in Organen, Gremien, Ausschüssen und sonstigen Wahlämtern obliegt ihnen als Dienstaufgabe Forschung im Rahmen der Großforschungsaufgabe des KIT und die Leitung der ihnen anvertrauten Forschungseinheiten (Institute, Programme, Abteilungen, Projekte). Ihre Rechte bei der Erfüllung der Universitätsaufgabe bestimmen sich nach § 15. Die Fakultäten können leitende Wissenschaftler durch Kooptation zu Mitgliedern bestellen; im Hinblick auf eine Mitgliedschaft im KIT-Senat oder Aufsichtsrat gelten sie als Angehörige des Großforschungsbereichs.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sind alle an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Großforschungsbereichs tätigen Mitarbeiter, die in der Regel über einen Hochschulabschluss verfügen und nicht leitende Wissenschaftler im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 sind; im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. Ihnen obliegt die weisungsgebundene Mitwirkung an Forschung und Entwicklung im Großforschungsbereich im Rahmen der Vorgaben und Entschei-

dungen der Organe des KIT und der Leitung der Einheit, der sie zugeordnet sind.

§ 15

Mitwirkung von leitenden Wissenschaftlern im Universitätsbereich; Mitwirkung von Hochschullehrern im Großforschungsbereich

(1) Leitende Wissenschaftler des Großforschungsbereichs haben im Universitätsbereich im Rahmen der für Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG geltenden Bestimmungen das Recht der professoralen Lehre, der Mitwirkung in Prüfungen, der Betreuung von Doktoranden und Habilitanden und der Mitwirkung in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; sie sind berechtigt, die weiteren in § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG beschriebenen Aufgaben im Rahmen der für Hochschullehrer geltenden Bestimmungen wahrzunehmen. Die von leitenden Wissenschaftlern für den Universitätsbereich erbrachten Dienstleistungen werden zwischen dem Universitätsbereich und dem Großforschungsbereich verrechnet, sofern sie mit den zuständigen Verantwortlichen des Universitätsbereichs (zum Beispiel Fakultätsvorstand, Prüfungsamt) abgestimmt waren und der leitende Wissenschaftler dafür eine Entlastung bei seinen Dienstaufgaben im Großforschungsbereich erhalten hat; nimmt er Lehraufgaben im Universitätsbereich ohne Entlastung bei seinen Dienstaufgaben im Großforschungsbereich wahr, so kann er hierfür eine Vergütung aus den Mitteln des Universitätsbereichs nach den dort geltenden Regeln erhalten. Lehrleistungen, die Wissenschaftler des Großforschungsbereichs in Wahrnehmung ihrer Rechte nach Satz 1 im Universitätsbereich erbringen, dienen der Verbesserung der Relation von Lehrangebot zur Lehrnachfrage und bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht. Die Sätze 2 und 3 gelten für wissenschaftliche Mitarbeiter entsprechend.

(2) Ein Hochschullehrer nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG kann mit seiner Zustimmung von seinen Pflichten nach § 46 LHG ganz oder teilweise freigestellt werden, sofern ihm für die Dauer und im Umfang der Freistellung die Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich zur Wahrnehmung im Hauptamt übertragen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Das KIT erstattet dem Land die Besoldungsausgaben zuzüglich eines Versorgungszuschlags je nach Umfang der Freistellung ganz oder anteilig aus den Mitteln des Großforschungsbereichs. Für eine Beurlaubung des Hochschullehrers zur Wahrnehmung der Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich in einem Beschäftigungsverhältnis gilt § 49 Abs. 3 Satz 1 bis 5 LHG entsprechend. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltfähig. Der Großforschungsbereich erstattet dem Universitätsbereich den Versorgungszuschlag.

(3) Soll ein Hochschullehrer nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG im Großforschungsbereich Aufgaben eines leitenden

Wissenschaftlers im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wahrnehmen, ohne von seinen Pflichten als Hochschullehrer nach § 46 LHG ganz oder teilweise freigestellt oder von seinem Amt beurlaubt zu werden, so wird ihm die Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben im Nebenamt mit seiner Zustimmung vom Vorstand übertragen; die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts finden keine Anwendung. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 wird ihm eine Funktionszulage nach § 12a LBesG gewährt. Das KIT erstattet dem Land die Zulage aus den Mitteln des Großforschungsbereichs.

(4) Hochschullehrern, die nach den Absätzen 2 oder 3 mit der Aufgabenwahrnehmung im Großforschungsbereich betraut werden, kann der Vorstand, in Abhängigkeit von der wahrgenommenen Funktion, die Befugnis zur Führung der Bezeichnung »Forschungsdirektor am KIT« verleihen.

§ 16

Chancengleichheit

(1) Alle Beschäftigten des KIT, insbesondere diejenigen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, fördern die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und berücksichtigen diese in allen Aufgabenbereichen als durchgängige Leitprinzipien.

(2) Auf das wissenschaftliche Personal des Universitätsbereichs finden § 2 Abs. 3 Satz 1, §§ 4, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 7, 10 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 Satz 2 LHG Anwendung.

(3) Für die nicht unter Absatz 2 fallenden Beschäftigten (sonstige Beschäftigte) gilt das Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) in seiner jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8; § 3 Abs. 1 Nr. 2 ChancenG findet keine Anwendung, soweit für außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen die Geltung des Chancengleichheitsgesetzes ausgeschlossen wird.

(4) Dienststellenleitung im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 ChancenG ist der Vorstandsvorsitzende.

(5) In der Dienststelle nach § 94 c Nr. 1 Buchst. b LPVG wählen das wissenschaftliche weibliche Personal des Großforschungsbereichs und das nicht-wissenschaftliche weibliche Personal abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1 ChancenG aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen der Beauftragten für Chancengleichheit.

(6) Zusätzlich zur Beauftragten für Chancengleichheit nach § 16 Abs. 1 ChancenG bestellt die Dienststellenleitung drei fachliche Beraterinnen für das nicht-wissenschaftliche Personal des Universitätsbereichs, das nicht-wissenschaftliche Personal des Großforschungsbereichs und für das wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Personal des Großforschungsbereichs. Die Dienststellenleitung legt zu Beginn der Amtszeit der Beauftragten für Chancengleichheit im Einvernehmen mit der Beauftragten für Chancengleichheit die näheren

Einzelheiten der Zusammenarbeit fest, insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der Beauftragten für Chancengleichheit, ihrer Stellvertreterinnen und der fachlichen Beraterinnen sowie den Umfang ihrer jeweiligen Entlastung. Die Beauftragte für Chancengleichheit ist Senatsmitglied nach § 9 Satz 1 Nr. 2.

(7) Für sonstige Beschäftigte sollen in Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, soweit möglich ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch oder besonderen Auswahlverfahren eingeladen werden, soweit sie die von der personalverwaltenden Dienststelle vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen.

(8) Die Beauftragte für Chancengleichheit berichtet dem KIT-Senat jährlich über Fälle nach § 21 Abs. 1 ChancengG.

§ 17

Finanzwesen

(1) Für den Universitätsbereich des KIT sind die für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen anzuwenden. Das Finanz- und Berichtswesen des Sondervermögens Großforschung richtet sich nach den für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft geltenden Regelungen.

(2) Der KIT-Senat erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Finanzordnung als Satzung, die die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen regelt; der Vorstand unterbreitet den Vorschlag für die Finanzordnung. Diese Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg. Ferner bedarf die Satzung hinsichtlich der Regelungen, die die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Sondervermögens Großforschung betreffen, der Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber und des Bundes. Die Finanzordnung regelt auch die Finanzbeziehungen zwischen Universitäts- und Großforschungsbereich.

(3) Das KIT unterhält eine Innenrevision.

§ 18

Sondervermögen Großforschung

(1) Das Sondervermögen Großforschung hat die Aufgabe, die Erfüllung der Großforschungsaufgabe des KIT nach § 2 Abs. 3 zu finanzieren. Zuwendungen des Bundes und der Landeszuschuss auf Grund der Vereinbarung über die Förderung des KIT fließen dem Sondervermögen Großforschung zu. Daraus oder aus sonstigen Mitteln des Sondervermögens Großforschung beschaffte Vermögensgegenstände gehen in das Sondervermögen Großforschung über.

(2) Die Mittel des Sondervermögens Großforschung sind ausschließlich zweckgebunden für die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 zu verwenden; eine Verwendung zur Beteiligung an der Finanzierung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

(3) Das Sondervermögen Großforschung ist ein Sondervermögen des Landes Baden-Württemberg; es wird vom KIT verwaltet. Das Sondervermögen Großforschung ist vom übrigen Vermögen des Landes und des KIT sowie von deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(4) Das Sondervermögen Großforschung ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens Großforschung ist Karlsruhe.

§ 19

Zusammenwirken von Bund und Land in Bezug auf das KIT; Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

(1) Bund und Land wirken in Fragen der Finanzierung der Großforschungsaufgabe des KIT in der beim KIT eingerichteten staatlichen Kommission der Zuwendungsgeber (Kommission) zusammen. In der Kommission erörtern und behandeln die Zuwendungsgeber in vertrauensvoller Zusammenarbeit die die Großforschungsaufgabe des KIT betreffenden gemeinsamen Fragen. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Bund und vom Land benannt und vom Wissenschaftsminister bestellt. Die Stimmverhältnisse spiegeln die Finanzierungsanteile der Großforschungsanteile wider; Beschlüsse und Entscheidungen der Kommission der Zuwendungsgeber, die finanzielle Auswirkungen für einen der beiden Zuwendungsgeber haben, dürfen nicht gegen dessen Stimme getroffen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Entscheidungen und Beschlüsse der Organe bedürfen, soweit sie nicht nur den Universitätsbereich betreffen, in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung der Kommission:

1. allgemeine Forschungsziele und wichtige forschungspolitische und finanzielle Angelegenheiten sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Struktur- und Entwicklungsplan,
3. außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Wahrnehmung der Aufgaben des KIT erheblich beeinflussen können,
4. Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
5. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsmaßnahmen,
6. Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse des Großforschungsbereichs,
7. Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen und der Austritt aus diesen; allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen; Übernahme von Pensionsverpflichtungen,

8. die Finanzordnung nach § 17 Abs. 2 und Personalregelungen; solche Regelungen sind nur zulässig, sofern nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Für die staatliche Mitwirkung und die Aufsicht bei der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 gelten die §§ 66 bis 68 LHG entsprechend. Die Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe nach § 2 Abs. 3 unterliegt der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums, das diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ausübt. § 67 Abs. 2 Satz 2 und § 68 LHG gelten für die Wahrnehmung dieser Rechtsaufsicht entsprechend.

§ 20

Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes

(1) Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden in diesem Gesetz für anwendbar erklärt. § 12 Abs. 4 bis 6 LHG gilt für das KIT entsprechend.

(2) Für die Wahrnehmung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 finden folgende Vorschriften des Landeshochschulgesetzes Anwendung: § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 4; § 2, soweit sein Inhalt die Universitäten betrifft; § 3; § 4, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird; §§ 5 und 6; § 7, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird; § 10; § 11 Abs. 3 und Abs. 6; § 12; § 15 Abs. 3 Satz 1, 5 und 6 sowie die Absätze 5 bis 7; §§ 22 bis 26; §§ 28 bis 37; §§ 38 bis 65 sowie §§ 73 bis 75. § 46 Abs. 1 Satz 1 LHG findet nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Das Körperschaftsvermögen der Universität (Körperschaftsvermögen) wird Körperschaftsvermögen des KIT; es steht zweckgebunden für die Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT zur Verfügung; § 14 LHG gilt weiterhin. Aus Rechtsgeschäften, die das KIT für das Körperschaftsvermögen oder sonst in Wahrnehmung der Universitätsaufgabe abschließt, wird das Sondervermögen Großforschung weder berechtigt noch verpflichtet. Aus Rechtsgeschäften, die das KIT für das Sondervermögen Großforschung oder sonst in Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe abschließt, wird das Körperschaftsvermögen der Universität weder berechtigt noch verpflichtet. Körperschaftsvermögen und Sondervermögen Großforschung sind getrennt zu halten.

§ 21

Namenschutz; Ordnungswidrigkeit

(1) Die Bezeichnungen »Karlsruher Institut für Technologie« oder eine fremdsprachige Übersetzung oder die Abkürzung »KIT« darf nur vom Karlsruher Institut für Technologie geführt werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Satz 1 für eine Bildungseinrichtung eine

Bezeichnung oder Abkürzung nach Satz 1 oder eine auf das Karlsruher Institut für Technologie hinweisende Bezeichnung führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

(2) Die Bezeichnung »Universität Karlsruhe« bleibt zur Verwendung durch das KIT bei der Erfüllung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 weiterhin geschützt. § 75 LHG findet insoweit weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Gesetz zur Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Errichtungsgesetz – KIT-ErrichtG)

§ 1

Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie

Das Land errichtet mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Dieses erfüllt die Aufgaben der Universität Karlsruhe und einer Großforschungseinrichtung nach Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des KIT-Gesetzes (KITG). Das KIT ist hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgabe einer Universität nach § 2 KITG rechtsidentisch mit der Universität Karlsruhe; es nimmt deren bisherige Aufgaben, Rechte, Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten weiter wahr.

§ 2

Vermögensübernahme

Zur Erfüllung der Aufgabe einer Einrichtung der Großforschung nach § 1 Satz 2 durch das KIT übernimmt das Land im Wege der Vermögensübertragung nach § 174 des Umwandlungsgesetzes das Vermögen der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK GmbH). Das auf das Land übertragene Vermögen geht in das Sondervermögen Großforschung nach § 18 KITG über.

§ 3

Gründungsorgane des KIT: Amtsbeendigung zentraler Universitätsorgane

(1) Der Wissenschaftsminister bestellt für den Gründungsvorstand die Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 KITG. Er kann eine Position im Gründungsvorstand zwei Personen zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung. Auf die Mitglieder des Gründungsvorstandes finden § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Amtszeit vier Jahre beträgt, sowie Satz 3 bis 5, ferner Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 und 7 KITG Anwendung.

(2) Der Gründungsaufsichtsrat setzt sich zusammen aus dem vom Wissenschaftsminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung zu bestellenden Vorsitzenden, je einem Vertreter des Bundes und des Landes sowie vier Personen, die der Aufsichtsrat der Universität Karlsruhe und vier Personen, die der Aufsichtsrat der FZK GmbH nach dem Mehrheitswahlrecht wählt; die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Wissenschaftsminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung bestellt.

(3) Der Gründungssenat besteht

1. aus den Mitgliedern des Gründungsvorstandes,
2. aus den vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten des KIT nach § 6 Abs. 7 Satz 4,
3. für den Universitätsteil aus
 - a) elf Dekanen,
 - b) sechs Professoren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG),
 - c) drei akademischen Mitarbeitern nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
 - d) drei Studierenden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG sowie
 - e) zwei sonstigen Mitarbeitern nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG;

die Mitglieder nach den Buchstaben b bis e werden vom Senat der Universität aus seinen Reihen nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt,

4. für den Großforschungsteil aus 23 Mitgliedern, die vom Wissenschaftlich-Technischen Rat der FZK GmbH aus seiner Mitte nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden; dabei sind alle bisher im Wissenschaftlich-Technischen Rat der FZK GmbH vertretenen Gruppen zu berücksichtigen. Ferner wählt der Wissenschaftlich-Technische Rat aus dem Kreis des nicht-wissenschaftlichen Personals der FZK GmbH nach dem Mehrheitswahlrecht zwei weitere Senatsmitglieder für den Großforschungsteil. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rats.

Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die sowohl dem Senat der Universität als auch dem Wissenschaftlich-Technischen Rat der FZK GmbH angehören, nehmen ihr aktives und passives Wahlrecht im Senat der Universität wahr.

(4) Die Amtszeit von Gründungsaufsichtsrat und Gründungssenat endet mit Ablauf des 30. September 2011. Bis dahin treffen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Maßnahmen, die für die Arbeitsaufnahme des KIT erforderlich sind; insbesondere sind die Gemeinsame Satzung und die Wahlordnung zu erlassen und die für die Konstituierung der regulären Organe erforderlichen Wahlen durchzuführen. Im Übrigen bemessen sich Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahren des Gründungsvorstandes, des Gründungsaufsichtsrats und des Gründungssenats

nach den Regelungen des KIT-Gesetzes für den Vorstand, den Aufsichtsrat und den KIT-Senat. Die Amtszeit der Studierendenvertreter im Gründungssenat beträgt ein Jahr. Nachwahlen, die wegen Ablaufs der Amtszeit oder sonstigem Ausscheiden eines Studierendenvertreters erforderlich werden, nimmt der Fachschaftsrat nach § 25 Abs. 4 Satz 5 LHG nach dem Mehrheitswahlrecht vor.

(5) Der Vorsitzende des Gründungsvorstandes trägt dafür Sorge, dass die nach Absatz 2 erforderlichen Wahlakte bis spätestens einen Monat, die nach Absatz 3 erforderlichen Wahlakte bis spätestens am Tag vor Errichtung des KIT vorgenommen worden sind. Die konstituierenden Sitzungen der Gründungsorgane finden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern Wahlakte nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen sind, unverzüglich nach der Wahl statt. Gründungsvorstand und Gründungssenat werden vom Vorsitzenden des Gründungsvorstandes, der Gründungsaufsichtsrat von dessen Vorsitzenden einberufen. Der Gründungssenat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(6) Die Amtszeit des Vorstands, des Senats und des Aufsichtsrats der Universität Karlsruhe und ihrer Mitglieder endet mit Errichtung des KIT nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

§ 4

Personalrechtliche Übergangsregelungen

(1) Das Beamtenverhältnis auf Zeit eines hauptamtlichen Mitglieds des Vorstands der Universität Karlsruhe endet mit der Errichtung des KIT kraft Gesetzes. Gehört es nicht als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes an, tritt es mit Errichtung des KIT für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das hauptamtliche Mitglied des Vorstands der Universität Karlsruhe vom Wissenschaftsminister nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zum hauptberuflichen Mitglied des Gründungsvorstandes des KIT bestellt wird; in diesem Fall endet das Beamtenverhältnis auf Zeit erst nach Ablauf der Zeit, für die es begründet worden ist. Endet die Bestellung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zum hauptberuflichen Mitglied des Gründungsvorstandes des KIT vor dem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit, gelten Sätze 1 und 2 entsprechend; endet das Beamtenverhältnis auf Zeit vor dem Ablauf der Dauer der Bestellung zum hauptberuflichen Mitglied des Gründungsvorstandes des KIT nach § 3 Abs. 1 Satz 1, so wird auf Antrag des Bestellten das Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend verlängert, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.

(2) Sind an der Universität Karlsruhe tätige Professoren im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG vor Errichtung des KIT zur Wahrnehmung einer leitenden Tätigkeit an der FZK GmbH beurlaubt worden, so gilt diese Beurlaubung nach Errichtung des KIT als Beurlaubung nach § 15 Abs. 2 Satz 4 bis 6 KITG weiter.

(3) Nebentätigkeitsgenehmigungen, die an der Universität Karlsruhe tätige Professoren im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG vor Errichtung des KIT zur Wahrnehmung einer leitenden Tätigkeit an der FZK GmbH erhalten haben, gelten nach Errichtung des KIT als Übertragung der Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich des KIT im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 KITG. Endet eine Nebentätigkeitsgenehmigung nach Satz 1 nach Errichtung des KIT und soll die Tätigkeit des Professors im Großforschungsbereich fortgesetzt werden, so ist nach § 15 Abs. 3 KITG zu verfahren.

(4) § 12 Abs. 3 KITG ist nicht anwendbar auf Hochschul-lehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die vor Errichtung des KIT an die Universität Karlsruhe berufen wurden, es sei denn, die Pflicht nach § 12 Abs. 3 KITG wird in einem Verfahren zur Änderung der Dienstaufgaben (§ 46 Abs. 3 LHG) zum Gegenstand der Dienstaufgaben gemacht.

§ 5

Überleitungsregelungen hinsichtlich der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

(1) Die von der FZK GmbH auf das Land übergehenden Arbeitnehmer erfüllen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten am KIT. Sofern sie zum wissenschaftlichen Personal zählen, ordnet sie der Vorstand den organisationsrechtlichen Personalkategorien nach § 14 Abs. 3 KITG zu.

(2) Der Geschäftsbereich Forschung der FZK GmbH, insbesondere Institute, Projekte, Programme, bildet, soweit er auf das KIT übergeht, mit Errichtung des KIT den Großforschungsbereich des KIT; die in diesem Bereich in der FZK GmbH bestehende Gliederung und Organisation bleibt im Großforschungsbereich des KIT bestehen, bis die nach dem KIT-Gesetz dafür zuständigen Organe sie ändern. Regelungen, Richtlinien und Beschlüsse der FZK GmbH für den wissenschaftlichen Bereich gelten im Großforschungsbereich des KIT weiter, bis sie von den nach dem KIT-Gesetz zuständigen Organen im dort vorgesehenen Verfahren geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

§ 6

Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen; Chancengleichheit

(1) Bei der Dienststelle des KIT nach § 94 c Nr. 1 Buchst. b des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) werden ein Übergangspersonalrat und eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet.

(2) Der Übergangspersonalrat nach Absatz 1 besteht aus
1. den Mitgliedern des Personalrats bei der Universität Karlsruhe und
2. einer der Gruppe der Arbeitnehmer im Personalrat bei der Universität Karlsruhe entsprechenden Anzahl

von Arbeitnehmern, die am Tag vor der Errichtung des KIT Mitglied im Betriebsrat der FZK GmbH mit Ausnahme der Außenstelle in Garmisch-Partenkirchen waren.

Die Mitglieder des Betriebsrats der FZK GmbH wählen die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 aus ihrer Mitte. Ersatzmitglieder sind

1. für die Mitglieder des Übergangspersonalrats nach Satz 1 Nr. 1 deren bisherige Ersatzmitglieder und
2. für die Mitglieder des Übergangspersonalrats nach Satz 1 Nr. 2 die nicht in den Übergangspersonalrat eingetretenen Mitglieder des Betriebsrats sowie im Übrigen die bisherigen Ersatzmitglieder nach § 25 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

(3) Die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach Absatz 1 besteht aus

1. den fünf Jugend- und Auszubildendenvertretern der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Universität Karlsruhe und
2. den neun Jugend- und Auszubildendenvertretern der FZK GmbH.

Für Ersatzmitglieder gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Bei der Dienststelle des KIT nach § 94 c Nr. 1 Buchst. a LPVG besteht der am Tag vor der Errichtung des KIT in der Außenstelle der FZK GmbH in Garmisch-Partenkirchen vorhandene Betriebsrat als Übergangspersonalrat fort.

(5) Für die Übergangspersonalräte gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes mit folgenden Abweichungen entsprechend:

1. § 34 Abs. 1 LPVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats nach Absatz 1 die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt;
2. zu der Beratung und der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, treten in den Übergangspersonalrat nach Absatz 1 so viele Ersatzmitglieder nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 zusätzlich ein, wie der Gruppe der Beamten im Personalrat bei der Universität Karlsruhe entsprechen;
3. für die Freistellung der Mitglieder des Übergangspersonalrats gilt § 47 Abs. 3 LPVG; § 47 Abs. 4 LPVG findet keine Anwendung.

Satz 1 Nr. 1 und 3 gilt für die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend.

(6) Die Amtszeiten der Übergangspersonalräte und der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung enden mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2010. Bei dieser Wahl findet § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LPVG keine Anwendung.

(7) Die zum Zeitpunkt der Errichtung des KIT amtierende Gleichstellungsbeauftragte der Universität Karlsruhe

nimmt ab diesem Zeitpunkt im Universitätsbereich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahr. Die zum Zeitpunkt der Errichtung des KIT amtierende Beauftragte für Chancengleichheit der Universität Karlsruhe und die Gleichstellungsbeauftragte der FZK GmbH nehmen ab diesem Zeitpunkt für ihren jeweiligen Bereich die Aufgaben einer Beauftragten für Chancengleichheit nach dem Chancengleichheitsgesetz wahr. Die bestehenden Vertretungsregeln bleiben unberührt. Die Gleichstellungsbeauftragten des Universitäts- und des Großforschungsbereichs sind vorläufige Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. Die Amtszeiten enden einheitlich, spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2010.

§ 7

Körperschaftsvermögen der Universität

Das Körperschaftsvermögen der Universität Karlsruhe ist mit Errichtung des KIT Körperschaftsvermögen des KIT. Es dient der Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT.

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- »1. die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm sowie das Karlsruher Institut für Technologie, soweit es die Aufgabe einer Universität nach § 2 KITG wahrnimmt;«.
- 2. In Nummer 4 werden die Worte »Esslingen (Sozialwesen), Esslingen (Technik)« durch das Wort »Esslingen« und die Worte »Mannheim (Sozialwesen), Mannheim (Technik)« durch das Wort »Mannheim« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist keine solche Forschungsstätte;«

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

»3. Leitende Wissenschaftler im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KITG.«

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 14 Abs. 5 KITG gelten als Akademische Mitarbeiter im Sinne von Satz 1 Nr. 1, wenn sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden sollen und sie nach der vertraglichen Vereinbarung wenigstens die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Promotion, Habilitation oder zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Juniorprofessur zur Verfügung haben sollen.«

2. Nach § 94 b wird folgender § 94 c eingefügt:

»§ 94 c

Besondere Vorschriften für das Karlsruher Institut für Technologie

Für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. Im KIT sind

- a) das Institut für Atmosphärische Umweltforschung des KIT in Garmisch-Partenkirchen,
- b) die Einrichtungen, Institute und sonstigen Stellen des KIT im Übrigen

jeweils eine Dienststelle im Sinne von § 9 Abs. I. § 94 b findet entsprechende Anwendung. Leiter der Dienststellen ist der Vorsitzende des Vorstands des KIT.

- 2. Der Personalrat bei der Dienststelle nach Nummer 1 Buchst. b besteht aus 37 Mitgliedern.
- 3. Abweichend von § 33 Satz 1 wählt der Personalrat neun weitere Mitglieder in den Vorstand.
- 4. Auf Antrag des Personalrats sind bis zu 13 Mitglieder des Personalrats bei der Dienststelle nach Nummer 1 Buchst. b von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei zu stellen.
- 5. Der Personalrat kann bis zu vier Mal in jedem Kalenderjahr eine Personalversammlung im Sinne von § 50 Abs. 1 einberufen.
- 6. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Dienststelle nach Nummer 1 Buchst. b besteht aus 13 Jugend- und Auszubildendenvertretern. Abweichend von § 63 Satz 7 können drei weitere Jugend- und Auszubildendenversammlungen während der Arbeitszeit stattfinden.
- 7. Der Leiter der Dienststelle oder sein Beauftragter und die Personalvertretungen treten mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammen.

8. a) Vor der Vorlage einer Angelegenheit an das Wissenschaftsministerium nach § 69 Abs. 3 oder § 72 Abs. 4 ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen, der abgesehen von Verfahren nach § 69 Abs. 2 Satz 4 oder § 72 Abs. 2 Satz 2 auf Antrag des Personalrats oder der Dienststelle vor einer Schlichtungsstelle erfolgt. Ein Antrag hemmt die Frist nach § 69 Abs. 3 Satz 1 oder § 72 Abs. 4 Satz 1.
- b) In Angelegenheiten nach §§ 75, 76, 77 Abs. 1, 79 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 15, 80 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 wird eine ständige Schlichtungsstelle eingerichtet. Das Nähere zur Bildung der Schlichtungsstelle, zum Verfahren und zu Einigungsvorschlägen der Schlichtungsstelle ist durch eine Dienstvereinbarung zu regeln. Einigen sich die Personalvertretungen und die Dienststelle nicht auf eine Dienstvereinbarung, trifft nach entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 69 Abs. 3 das Wissenschaftsministerium endgültig die Bestimmungen.
9. In den Personalangelegenheiten nach §§ 76, 79 Abs. 3 Nr. 15 und § 80 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a und b der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Großforschungsbereichs im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KITG wird, auch in Verfahren nach § 69 Abs. 2 Satz 4 und § 72 Abs. 2 Satz 2, anstelle der Vorlage an das Wissenschaftsministerium nach § 69 Abs. 3 oder § 72 Abs. 4 das Verfahren nach Nummer 8 durchgeführt, auch ohne dass es eines Antrags des wissenschaftlichen Mitarbeiters bedarf. In diesen Fällen kann durch Dienstvereinbarung ein von den §§ 69 Abs. 2 und 72 Abs. 1 bis 3 abweichendes Verfahren vereinbart werden. § 94 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.«

3. Der bisherige § 94 c wird § 94 d.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 454), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Hochschulen« die Worte »und am Karlsruher Institut für Technologie« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten »Dualen Hochschule« die Worte » , der hauptberuflichen Vorstandsmitglieder am Karlsruher Institut für Technologie« eingefügt.
2. § 11 b wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Bei einer Personalkostenerstattung im Rahmen von Gemeinsamen Berufungen oder einer Personal-

kostenerstattung nach § 15 Abs. 2 des KIT-Gesetzes (KITG) werden die erstatteten Besoldungsausgaben, soweit sie zu einer Überschreitung des für die jeweilige Hochschule maßgeblichen Besoldungsdurchschnitts führen, bei der Berechnung des Vergaberahmens nur bis zur Höhe dieses Besoldungsdurchschnitts berücksichtigt.«

3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

»§ 12 a

Funktionszulagen für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben im Großforschungsbereich des KIT

(1) Professoren in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W und den Bundesbesoldungsordnungen W und C, die nach § 15 Abs. 3 KITG Aufgaben für den Großforschungsbereich des KIT wahrnehmen, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe aus den Mitteln des Großforschungsbereichs des KIT eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (KIT-Funktionszulage) bewilligt werden.

(2) Über die Festsetzung von KIT-Funktionszulagen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des KIT-Gesetzes.«

4. Die Landesbesoldungsordnung W (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird in Besoldungsgruppe W 3 wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung »Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg« wird die Amtsbezeichnung »Präsident des Karlsruher Instituts für Technologie« eingefügt.
- b) Nach der Amtsbezeichnung »Vizepräsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg« wird die Amtsbezeichnung »Vizepräsident des Karlsruher Instituts für Technologie« eingefügt.

Artikel 5 a

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 461), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort »zuständig« die Worte »und für die Vergabe dieser Bezüge an Vorstandsmitglieder des Karlsruher Instituts für Technologie das Wissenschaftsministerium« eingefügt.

Artikel 6

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften; Neubekanntmachungsermächtigung

(1) Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) tritt mit Errichtung des KIT außer Kraft. Bei Errichtung des KIT bereits eingeleitete Ver-

fahren zur Verleihung der hochschulrechtlichen Bezeichnung »Professor« nach Artikel 16 Abs. 3 des in Satz 1 genannten Gesetzes können auf dieser Rechtsgrundlage bis zum 31. Juli 2010 beendet werden. Wissenschaftler der FZK GmbH, denen der Vorstand der Universität Karlsruhe nach Artikel 16 Abs. 3 des in Satz 1 genannten Gesetzes das Recht zur Führung der hochschulrechtlichen Bezeichnung »Professor« verliehen hat, können diese Bezeichnung für die Dauer der Lehrtätigkeit weiterführen. Nach Beendigung der Lehrtätigkeit erlischt dieses Recht. §§ 49 Abs. 5 Satz 2 sowie 55 Abs. 1 Satz 5 LHG gelten sinngemäß.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen. Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landespersonalvertretungsgesetzes mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen. Das Finanzministerium kann den Wortlaut des Landesbesoldungsgesetzes mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Juli 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Vom 14. Juli 2009

Der Landtag hat am 8. Juli 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch

Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 332), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A, B, W und R werden wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort »Schulsport« die Worte » , Schulkunst und Schulmusik« eingefügt.

bb) Es wird folgende Nummer 15 angefügt:

»15. Lehrkräfte, die als Fachberater Schulentwicklung für die Regierungspräsidien des Landes oder als Fremdevaluatoren für das Landesinstitut für Schulentwicklung tätig sind und die ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an den Schulen mit ihrem jeweils vollständigen Deputat wahrnehmen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage II, wenn sie sich nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder höher befinden. Neben dieser Stellenzulage werden Zulagen nach der Lehrkräftezulagenverordnung nicht gewährt.«

b) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Amtsbezeichnung »Notarvertreter¹⁾²⁾« werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionszusatz

»Konrektor

– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾

Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen²⁾«

vorangestellt.

bbb) Nach der Amtsbezeichnung »Notarvertreter¹⁾²⁾« wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

»Rektor

– einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern³⁾«

eingefügt.

ccc) Es wird folgende Fußnote 3 angefügt:

»³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.«

bb) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Bei der Amtsbezeichnung »Konrektor« mit Funktionszusatz wird dem bisherigen

- Funktionszusatz ein Bindestrich vorangestellt und der weitere Funktionszusatz
- »– als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern«
- angefügt.
- bbb) Nach der Amtsbezeichnung »Landwirtschaftsschulrat³⁾⁵⁾« wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz
- »Lehrer
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Hauptschulbildungsgängen¹¹⁾¹²⁾«
- eingefügt.
- ccc) Nach der Amtsbezeichnung »Regierungsschulrat²⁾⁸⁾« mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung mit den Funktionszusätzen
- »Rektor
 - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern
 - einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 180 Schülern⁶⁾«
- eingefügt.
- ddd) Bei der Amtsbezeichnung »Studienrat« erhält der zweite Funktionszusatz folgende Fassung:
- »– als Referent am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik«.
- eee) Es werden folgende Fußnoten 11 und 12 angefügt:
- »¹¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
 - ¹²⁾ Bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 für Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die überwiegend in Hauptschulbildungsgängen verwendet werden.«
- cc) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- Bei der Amtsbezeichnung »Oberstudienrat« erhält der zweite Funktionszusatz folgende Fassung:
- »– als Referent am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik«.
- dd) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

Bei der Amtsbezeichnung »Studiendirektor« erhält der dritte Funktionszusatz folgende Fassung:

- »– als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik«.

ee) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

Die Amtsbezeichnung »Direktor des Landesinstituts für Schulsport« erhält folgende Fassung:

»Direktor des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik«.

c) Der Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen (künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe A 13 erhält bei der Amtsbezeichnung »Fachsulrat¹⁾« der erste Funktionszusatz folgende Fassung:

- »– am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik«.

2. Die Anlage II (zu § 15) wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile

»Nummer 14 121,56«

werden die neuen Zeilen

»Nummer 15 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen

A 9 256,00

A 10 269,00

A 11 269,00

A 12 320,00

A 13 342,00

A 14 456,00«

eingefügt.

b) Nach der Zeile

»A 11 4 170,14«

wird die neue Zeile

»A 12 3 141,84«

eingefügt.

Artikel 2

Ersetzung von Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Auf Grund der Änderungen in Artikel 1 finden folgende zum Stichtag 31. August 2006 geltenden Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I

S. 1466, 1470), im Landesbereich keine Anwendung mehr:

1. § 51 des Bundesbesoldungsgesetzes;
2. in Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A die Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen
 - »Konrektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –⁷⁾«
 - und
 - »Lehrer
 - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –⁸⁾
 - an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht –¹⁾«;
3. in Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz
 - »Hauptlehrer
 - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –«.

Artikel 3

Überleitungsvorschriften

(1) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten, bei denen sich durch dieses Gesetz unmittelbar Änderungen in der Einstufung, in den Amtsbezeichnungen, Amtszulagen und Funktionszusätzen ergeben, sind nach Maßgabe der als Anlage zu Artikel 3 angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörten. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(2) Beamten, denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu seiner Verkündung ein in der als Anlage zu Artikel 3 angeschlossenen Übersicht genanntes Amt übertragen wurde, sind entsprechend Absatz 1 ab dem Zeitpunkt, an dem eine Besoldung aus diesem Amt zustand, übergeleitet.

(3) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge eines Beamten, weil eine ruhegehaltfähige Zulage wegfällt, erhält er eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(4) Keine Überleitungsfälle nach Absatz 1 sind die Anpassungen der Amtsbezeichnungen und Funktionsbezeichnungen als Folge der Umbenennung des Landesinstituts für Schulsport in »Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik«.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Juli 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

Anlage
(zu Artikel 3)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in Bundesbesoldungsordnung A	Bish. BesGr./ Amtszul.	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in Landesbesoldungsordnung A	Neue BesGr./ Amtszul.
1	Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht – ¹⁾	A 12	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ²⁾	A 12
2	Lehrer (Rektor) – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾	A 12 + 141,84	Rektor – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern ³⁾	A 12 + 141,84
3	Lehrer (Rektor) – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾	A 12 + 141,84	Rektor – einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 180 Schülern ⁶⁾	A 13 + 170,14
4	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ⁷⁾	A 12 + 141,84	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ³⁾	A 12 + 141,84
5	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ⁷⁾	A 12 + 141,84	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 13

- 2 -

6	Hauptlehrer (Rektor) -- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern --	A 13	Rektor -- einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern	A 13
7	Hauptlehrer (Rektor) -- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern --	A 13	Rektor -- einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 180 Schülern ⁶⁾	A 13 + 170,14

**Verordnung der Landesregierung und
des Finanzministeriums
zur Änderung der Benutzungs- und
Gebührenverordnung LIS und StaLa**

Vom 7. Juli 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 17 Abs. 5 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes vom 24. April 1991 (GBl. S. 215),
2. § 4 Abs. 2 Satz 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895):

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa vom 4. Juli 2006 (GBl. S. 217), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort »Gebühren« die Worte »nach § 2« eingefügt.
2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

»§ 5

Verfahrensgebühren

Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren, insbesondere Widersprüchen, erhebt das Statistische Landesamt zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr in einem Rahmen von 50 bis 500 Euro.«

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 7. Juli 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Finanzministerium

STÄCHELE

**Verordnung des Justizministeriums
über die Abwendung der Vollstreckung
von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit**

Vom 30. Juni 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. Artikel 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt

geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302, 1311),

2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 293 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auf das Justizministerium vom 7. September 1982 (GBl. S. 398):

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann der verurteilten Person auf Antrag gestatten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden.
- (2) Freie Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist gemeinnützige und unentgeltliche Tätigkeit, die nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dient. Die Unentgeltlichkeit wird durch geringfügige Zuwendungen an die verurteilte Person zum Ausgleich von Auslagen im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung nicht berührt.
- (3) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts oder ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder des Steuerrechts wird durch die Leistung freier Arbeit nicht begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäß Anwendung.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Ist die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet, so weist die Vollstreckungsbehörde die verurteilte Person darauf hin, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag nach § 1 Abs. 1 stellen kann. Zugleich gibt sie ihr Gelegenheit, eine Beschäftigungsstelle, bei der freie Arbeit abgeleistet werden kann, zu benennen. Die Frist muss angemessen sein und kann verlängert werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die verurteilte Person sich nicht auf freiem Fuß befindet, unbekanntes Aufenthaltsort hat oder die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde kann der verurteilten Person bei der Vermittlung einer Beschäftigungsstelle behilflich sein. Sie kann sich zur Vermittlung einer geeigneten Beschäftigungsstelle, bei der freie Arbeit geleistet werden kann, sowie zur Überwachung der Arbeitsleistung eines freien Trägers der Straffälligenhilfe (Vermittlungsstelle) bedienen. Vor Übermittlung personenbezogener Daten an die Vermittlungsstelle ist die Einwilligung der verurteilten Person entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes einzuholen.

§ 3

Entscheidung der Vollstreckungsbehörde

- (1) Die Vollstreckungsbehörde gestattet der verurteilten Person, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden, sie teilt ihr den Anrechnungs-

maßstab (§ 7 Abs. 1) mit und belehrt sie außerdem über die Möglichkeit des Widerrufs nach § 6. Die Vollstreckungsbehörde oder die Vermittlungsstelle unterrichten die verurteilte Person über die Beschäftigungsstelle, den Inhalt der Tätigkeit und die voraussichtliche tägliche Arbeitszeit.

- (2) Die Vollstreckungsbehörde lehnt den Antrag ab, wenn
1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die verurteilte Person freie Arbeit nicht leisten will oder dazu in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird,
 2. die verurteilte Person sich zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht auf freiem Fuß befindet oder
 3. eine Beschäftigung in angemessener Zeit nicht zustande kommt.

§ 4

Vollstreckungshemmung

(1) Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, solange

1. über einen nach erteiltem Hinweis fristgerecht gestellten Antrag der verurteilten Person nicht entschieden ist oder
2. der verurteilten Person die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit gestattet ist.

(2) In anderen Fällen kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bis zur Entscheidung über den Antrag aussetzen.

§ 5

Weisungen, Beratung, Betreuung und Kontrolle

Die verurteilte Person hat den Weisungen der Vollstreckungsbehörde und im Rahmen der Beschäftigung den Anordnungen der Beschäftigungsstelle nachzukommen. Die Vermittlungsstelle kann die verurteilte Person beraten und betreuen sowie die Durchführung der freien Arbeit kontrollieren. Der Grundsatz der nachdrücklichen und beschleunigten Vollstreckung ist zu beachten.

§ 6

Widerruf und Beendigung der Gestattung

(1) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Gestattung nach § 3 Abs. 1, wenn die verurteilte Person

1. ohne genügende Entschuldigung die Arbeit nicht aufnimmt, wiederholt nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht,
2. trotz Abmahnung der Beschäftigungsstelle mit ihrer Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an sie gestellt werden können,
3. in erheblichem Maße gegen ihr erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt oder
4. durch sonstiges schuldhaftes Verhalten ihre Weiterbeschäftigung für die Beschäftigungsstelle unzumutbar macht.

Umstände, die zum Widerruf führen können, teilt die Vermittlungsstelle der Vollstreckungsbehörde unverzüglich schriftlich mit. Die verurteilte Person ist vor einem Widerruf zu hören. Der Widerruf und dessen Gründe sind ihr schriftlich mitzuteilen. Die Anhörung und die Mitteilung unterbleiben, wenn die verurteilte Person flüchtig oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.

(2) Die Gestattung endet, wenn die verurteilte Person bei der bisherigen Beschäftigungsstelle nicht mehr weiter tätig sein kann und eine neue Beschäftigung in angemessener Zeit nicht zustande gekommen ist. Die Vollstreckungsbehörde teilt dies der verurteilten Person schriftlich mit.

§ 7

Erledigung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe wird durch vier Stunden freie Arbeit abgewendet. In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse der verurteilten Person bis auf drei Stunden herabsetzen. Im Falle der Auswahl einer Beschäftigungsstelle durch die Vermittlungsstelle hat diese die Vollstreckungsbehörde unverzüglich schriftlich über Umstände, die einen Ausnahmefall begründen können, zu informieren. Änderungen des Anrechnungsmaßstabes teilt die Vollstreckungsbehörde der verurteilten Person und der Vermittlungsstelle mit.

(2) Bleibt die verurteilte Person der Arbeit fern, wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

(3) Wird der Vollstreckungsbehörde nachgewiesen, dass die verurteilte Person die erforderliche Stundenzahl freie Arbeit geleistet hat, ist damit die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt.

(4) Hat die verurteilte Person nur einen Teil der zu leistenden Arbeit erbracht, so wird dies auf die zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe angerechnet. Wird wegen des verbleibenden Restes Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt, so gilt § 459 e Abs. 3 der Strafprozessordnung.

(5) Die verurteilte Person kann jederzeit die gegen sie verhängte Geldstrafe, die durch Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe oder durch Leistung freier Arbeit noch nicht erledigt ist, zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Justizministeriums über die Anwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 2. Juli 1986 (GBl. S. 291) außer Kraft.

STUTTGART, den 30. Juni 2009

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum zur
Durchführung des Öko-Landbaugesetzes
(Öko-Landbaugesetz DVO)**

Vom 8. Juli 2009

Auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) wird verordnet:

§ 1

Aufgaben der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstellen, die für das Land Baden-Württemberg nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 ÖLG von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugelassen worden sind, führen das Kontrollverfahren durch:

1. nach Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1),
2. nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. EG Nr. L 250 vom 18. September 2008 S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung,

3. nach künftigen Durchführungsvorschriften zu der in Nummer 1 genannten Verordnung.

(2) Die Kontrollstellen führen jährlich bei mindestens zehn Prozent der von ihnen in Baden-Württemberg kontrollierten Unternehmen, jedoch mindestens bei einem Unternehmen, zusätzliche unangekündigte Kontrollen durch.

§ 2

Mitwirkung der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstellen im Sinne von § 1 wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde mit, indem sie

1. die Meldungen nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von Unternehmen, die sich ihrer Kontrolle nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung unterstellen, entgegennehmen und unverzüglich an die Behörde weiterleiten,
2. der Behörde jährlich ein Verzeichnis der Unternehmen, die ihrer Kontrolle nach Artikel 28 Abs. 1 Buch-

stabe b der in Nummer 1 genannten Verordnung unterstellt sind, vorlegen,

3. Maßnahmen nach Artikel 30 Abs. 1 Unterabsatz 1 der in Nummer 1 genannten Verordnung durchführen,
4. die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ÖLG über festgestellte Unregelmäßigkeiten (Artikel 30 Abs. 1 Unterabsatz 1 der in Nummer 1 genannten Verordnung) und schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung (Artikel 30 Abs. 1 Unterabsatz 2 der in Nummer 1 genannten Verordnung) unverzüglich unterrichten,
5. der Behörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht vorlegen, der insbesondere
 - a) die nach Artikel 30 der in Nummer 1 genannten Verordnung getroffenen Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten und
 - b) die nach § 3 erteilten Ausnahmegenehmigungen darstellt,
6. der Behörde unverzüglich berichten, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhalten, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach Bestimmungen des Öko-Landbaugesetzes, des Öko-Kennzeichengesetzes in der Fassung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 79) oder nach Bestimmungen der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung begangen wurden.

(2) Die Kontrollstellen wirken auch bei der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde in folgenden Fällen mit:

1. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bezüglich Eingriffen bei Tieren,
2. bei der rückwirkenden Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums bei Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen nach Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008,
3. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden,
4. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe a Nr. v der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bei der Parallelherzeugung von Dauerkulturen,
5. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zur Verwendung nichtökologischer Tiere, wenn keine ökologischen Tiere zur Verfügung stehen,
6. bei der Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zur Verwendung von nichtökologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, wenn kein ökologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht,

indem sie bei den Antragstellern die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anerkennung prüfen und der Behörde mitteilen.

§ 3

Beleihung der Kontrollstellen

(1) Den Kontrollstellen können die Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 36 Abs. 2, Artikel 39 und 45 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 im Wege der Beleihung übertragen werden. Die Beleihung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Soweit eine Beleihung erfolgt, ist § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 nicht anzuwenden.

§ 4

Beauftragung von Analysen

Die Kontrollstellen im Sinne von § 1 übertragen die Analysen der von ihnen gezogenen Proben auf amtliche und nichtamtliche Prüflaboratorien. Die Prüflaboratorien werden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, Erfahrung und analytischen Kompetenz ausgewählt.

§ 5

Erhebung von Entgelt

Die Kontrollstellen setzen das Entgelt für ihre Leistungen entsprechend ihrem Aufwand zur Erzielung eines angemessenen Erlöses fest. Hierbei werden die Art der Unternehmen, die der Kontrolle unterstellt sind, und des typisierten Aufwandes, der mit der nach guter fachlicher Praxis durchgeführten Aufgabenerledigung einhergeht, berücksichtigt.

§ 6

Übergangsregelung

Bei Anträgen nach Artikel 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind die unteren Landwirtschaftsbehörden mit einzubeziehen. Diese nehmen die Anträge entgegen und führen eine betriebswirtschaftliche Gesamtanalyse des Betriebes durch. Lässt diese Betriebsanalyse voraussichtlich auch für die Zeit nach dem Jahr 2013 eine wirtschaftliche ökologische Tierhaltung erwarten, plant die untere Landwirtschaftsbehörde mit dem Betriebsleiter in Zusammenarbeit mit dem Berater für ökologischen Landbau (Offizialberater, Beratungsdienste oder Verbandsberater) und der Stallbauberatung die Entwicklung des Betriebs nach dem Jahr 2013.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes vom 21. Oktober 2003 (GBl. S. 707) außer Kraft.

STUTTGART, den 8. Juli 2009

HAUK

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2009/2010 – ZZVO Universitäten 2009/2010)

Vom 16. Juli 2009

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten

Für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten werden für das Wintersemester 2009/2010 und das Sommersemester 2010 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2009/2010 und das Sommersemester 2010 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2009/2010 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2010 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2007/2008 vom 26. Juli 2007 (GBI. S. 361) außer Kraft.

STUTT GART, den 16. Juli 2009 PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage I
(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2009/2010	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Freiburg				
Angewandte Politikwissenschaft	BA, HF	10	10	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	65	65	0
Biologie	BA	130	130	0
	LA	65	65	0
Englisch	LA, HF	100	70	30
FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Französisch	LA	90	90	0
	BA, NF	15	15	0
Geografie	LA	39	39	0
	BA, HF	26	26	0
Germanistik	LA, HF	92	61	31
	LA, BF	40	27	13
IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft	BA, NF	10	10	0
Molekulare Medizin	BA	30	30	0
Naturschutz und Landschaftspflege	BA, NF	30	30	0
Philosophie	LA	36	36	0
Politikwissenschaft	LA	30	30	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2009/2010	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
	BA, HF	30	30	0
	BA, NF	13	13	0
Psychologie	BA, HF	100	100	0
	BA, NF	30	30	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	335	335	0
Social Sciences	MA	28	0	28
Soziologie	BA, HF	35	35	0
	BA, NF	15	15	0
Spanisch	LA	60	60	0
	BA, NF	15	15	0
Sport/Sportwissenschaft	LA	50	50	0
	BA, HF	25	25	0
Sporttherapie	BA, NF	25	25	0
Völkerkunde/Ethnologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	20	20	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	65	65	0
Waldwirtschaft und Umwelt	BA, HF	92	92	0
Heidelberg				
Anwendungsorientierte Informatik	MA	18	18	0
Bildungswissenschaft	BA (50 %)	80	80	0
	BA (25 %)	62	62	0
Biologie	LA, HF	45	45	0
Biowissenschaften	BA (100 %)	151	151	0
Deutsch	LA, HF	199	133	66
Economics (Politische Ökonomik)	BA (100 %)	201	201	0
	MA	80	80	0
English Studies/Anglistik	MA	35	35	0
Europäische Kunstgeschichte	MA	3	3	0
Geografie	BA (100 %)	60	60	0
	LA, HF	62	62	0
	LA, BF	6	6	0
Germanistik	MA	25	25	0
Geschichte	LA, HF	115	77	38
	BA (75 %)	41	28	13
	BA (25 %)	10	7	3
	MA	12	8	4
Global History	MA	4	3	1
Grundlagen der Geografie	BA (50 %)	11	11	0
Kunstgeschichte und Museologie	MA	5	5	0
Mittelalterstudien	MA	4	3	1
Mittlere und Neuere Geschichte	BA (50 %)	28	19	9
Molecular Biosciences	MA	109	109	0
Molekulare Biotechnologie	BA (100 %)	83	83	0
	MA	29	29	0
Philosophie	BA (50 %)	49	25	24
	MA, HF	34	17	17
Philosophie: Ältere und Neuere	BA (75 %)	25	13	12
Philosophie/Ethik	LA, HF	35	18	17

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2009/2010	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Politikwissenschaft	LA, HF	39	26	13
	BA (75 %)	75	75	0
	BA (50 %)	21	21	0
	BA (25 %)	25	25	0
Psychologie	BA (100 %)	95	95	0
	BA (25%)	60	60	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	445	345	100
Slavistik	MA	12	12	0
Soziologie	BA (100 %)	80	80	0
	MA	13	13	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	49	49	0
	LA, BF	4	4	0
	BA (75 %)	22	22	0
	BA (25%)	15	15	0
Übersetzungswissenschaft	MA			
	Englisch	16	16	0
	Französisch	12	12	0
	Italienisch	7	7	0
	Portugiesisch	7	7	0
	Russisch	9	9	0
	Spanisch	12	12	0
Hohenheim				
Agrarbiologie	BA	120	120	0
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	MA	40	40	0
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	MA	40	40	0
Biologie	BA	80	80	0
	LA	22	22	0
Crop Sciences	MA	40	40	0
Economics Master	MA	50	50	0
Empirische Kommunikationswissenschaft Master	MA	20	20	0
Environmental Protection and Agricultural Food Production	MA	40	40	0
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	MA	10	10	0
Ernährungswissenschaft	BA	65	65	0
International Business Master	MA	40	40	0
Journalistik	Aufbau- studiengang	0	0	0
Kommunikationsmanagement Master	MA	20	20	0
Kommunikationswissenschaft	BA	100	100	0
Lebensmittelchemie (Stuttgart/Hohenheim)	Staatsexamen	35	35	0
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	BA	80	80	0
Management Master	MA	200	200	0
Organic Food Chain Management	MA	46	46	0
Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management	MA	10	0	10
Wirtschaftsinformatik (Hohenheim/Stuttgart)	MA	20	20	0
Wirtschaftswissenschaften – Lehramt Master	MA	100	100	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2009/2010	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	BA	542	542	0
Wirtschaftswissenschaften – agrarökonomisches Profil	BA	100	100	0
Wirtschaftswissenschaften – sozialökonomisches Profil	BA	122	122	0
Wirtschaftswissenschaften – wirtschaftspädagogisches Profil	BA	128	128	0
Karlsruhe				
Altbauinstandsetzung	MA	20	20	0
Architektur	BA	156	156	0
	MA	75	75	0
Bioingenieurwesen	BA	40	40	0
Biologie	LA	10	10	0
	BA	90	90	0
	MA	14	7	7
Chemische Biologie	BA	30	30	0
	MA	18	18	0
Elektro- und Informationstechnik	BA	315	315	0
	MA	123	123	0
Europäische Kultur- und Ideengeschichte	MA	36	18	18
Geografie	LA, HF	68	68	0
Geoökologie	BA	25	25	0
	MA	3	3	0
Germanistik	MA	42	21	21
Informatik	MA	45	45	0
Informationswirtschaft	MA	120	60	60
Kunstgeschichte	MA	15	15	0
Lebensmittelchemie	Staatsexamen	29	20	9
Maschinenbau	BA	560	560	0
Mathematik	BA	144	144	0
Optics and Photonics	MA	24	24	0
Pädagogik	BA	30	30	0
	MA	20	10	10
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	30	30	0
	BA	50	50	0
	MA	20	10	10
Technische Volkswirtschaftslehre	BA	40	40	0
	MA	18	9	9
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	489	489	0
	MA	128	64	64
Konstanz				
Biological Sciences	BA	175	175	0
	MA	70	50	20
Biologie	LA, HF	22	22	0
British and American Studies	BA	45	45	0
Deutsch	LA, HF	74	74	0
Economics	BA	321	321	0
Englisch	LA, HF	80	80	0
European Master in Government	MA	10	10	0
Französisch	LA, HF	36	36	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2009/2010	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
International Studies in Sport Sciences	MA	20	0	20
Life Science	BA	50	50	0
	MA	20	20	0
Literatur – Kunst – Medien	BA	74	74	0
	MA	20	10	10
Osteuropa Studien	MA	15	10	5
Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA	145	145	0
	MA	40	40	0
Politikwissenschaft	LA, HF	20	20	0
	BA, NF	30	30	0
Psychologie	BA	90	90	0
	MA	25	20	5
Public Administration and European Government	MA	6	6	0
Quantitative Economics	MA	50	50	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	365	250	115
Soziologie	BA	80	80	0
Spanisch	LA, HF	36	36	0
Spanische Studien	BA	25	25	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	41	41	0
	LA, BF	3	3	0
	BA	45	45	0
	MA	5	5	0
Verwaltungswissenschaft	BA, NF	20	20	0
Wirtschaftspädagogik	MA	50	50	0
Mannheim				
Anglistik	LA	70	70	0
	BA	40	40	0
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	BA	40	40	0
	MA	15	15	0
Betriebswirtschaftslehre	BA	300	300	0
	MA	300	300	0
Comparative Law	MA	20	20	0
Germanistik	LA	70	70	0
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	32	32	0
	MA	10	10	0
Geschichte	LA	40	40	0
	MA	15	15	0
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
	MA	10	10	0
Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien	MA	15	15	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft	BA	50	50	0
	MA	15	15	0
Philosophie	LA	30	30	0
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	BA	10	10	0
Politikwissenschaft	LA	20	20	0
	BA	124	124	0
	MA	15	15	0
Psychologie	BA	93	93	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2009/2010	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	0	0	0
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	50	50	0
	MA	15	15	0
Soziologie	BA	113	113	0
	MA	15	15	0
Sprache und Kommunikation	MA	15	15	0
Unternehmensjurist	BA	214	214	0
Volkswirtschaftslehre	BA	195	195	0
	MA	30	30	0
	Promotions- studiengang	20	20	0
Wirtschaftsinformatik	MA	100	100	0
Wirtschaftsmathematik	BA	80	80	0
Stuttgart				
Architektur	BA	208	208	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	11	11	0
COMMAS (Computational Mechanics of Materials and Structures)	MA	30	30	0
Deutsch	LA, HF	30	30	0
Empirische Politik- und Sozialforschung	MA	16	16	0
Empirische Politik- und Sozialforschung (deutsch – französisch)	MA	10	10	0
Englisch	LA, HF	72	72	0
Erneuerbare Energien	BA	50	50	0
Fahrzeug- und Motorentechnik	BA	170	170	0
Germanistik (Literaturwissenschaft)	BA, HF	20	20	0
InfoTech (Information Technology)	MA	80	80	0
Infrastructure Planning	MA	35	35	0
Lebensmittelchemie (Stuttgart/Hohenheim)	Staatsexamen	35	35	0
Linguistik	BA, HF	20	20	0
	BA (1-Fach)	6	6	0
Luft- und Raumfahrttechnik	BA	285	285	0
Maschinenbau	BA	400	400	0
Mechatronik	BA	50	50	0
Pädagogik	LA, HF	5	5	0
Pädagogik/Berufspädagogik	BA, HF	0	0	0
	BA, NF	20	20	0
Physics	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	LA, HF	29	29	0
	LA, BF	18	18	0
	BA, NF	20	20	0
Sozialwissenschaft	BA	97	97	0
Sozialwissenschaften (deutsch – französisch)	BA	12	12	0
Soziologie	BA, NF	20	20	0
Sport/Sportwissenschaft	BA	28	28	0
	BA, NF	5	5	0
	LA, HF	25	25	0
	LA, BF	5	5	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2009/2010	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	MA	15	15	0
Technische Betriebswirtschaftslehre	BA	122	122	0
Technische Biologie	BA	60	60	0
Technische Kybernetik	BA	68	68	0
Technologiemanagement	BA	150	150	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	11	11	0
WAREM (Water Resources Engineering and Management)	MA	35	35	0
WASTE (Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering)	MA	40	40	0
Wirtschaftsinformatik (Stuttgart/Hohenheim)	BA	60	60	0
Tübingen				
Accounting and Finance	MA	25	25	0
Allgemeine Rhetorik	BA, HF	70	70	0
	BA, NF	50	50	0
	MA	25	25	0
Applied Environmental Geoscience	MA	25	25	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	40	40	0
Betriebswirtschaftslehre: Sportmanagement	BA, NF	21	21	0
Biochemie	BA	60	60	0
Biologie	BA	178	178	0
	LA, HF	50	50	0
	LA Erw., BF	10	10	0
Economics and Business Administration	BA	100	100	0
Empirische Kulturwissenschaft	BA, HF	33	33	0
	BA, NF	16	16	0
	MA	15	15	0
European Economics	MA	10	10	0
European Management	MA	10	10	0
Friedensforschung und Internationale Politik	MA	20	20	0
General Management	MA	25	25	0
Geografie	BA, HF	50	50	0
	BA, NF	9	9	0
	LA, HF	51	51	0
	LA, BF	6	6	0
Geoökologie/Ökosystemmanagement	BA	20	20	0
International Business Administration	BA	60	60	0
International Economics	BA	90	90	0
International Economics and American/East Asian/ European/Middle Eastern Studies	MA	25	25	0
International Economics and Finance	MA	25	25	0
Japanologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	24	24	0
Kognitionswissenschaft	BA, HF	30	30	0
Legum Magister (LL. M.)	Aufbau- studiengang	15	15	0
Master of European Studies	MA	30	30	0
Medieninformatik	BA, HF	20	20	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2009/2010	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Medienwissenschaft	BA, HF	60	60	0
	BA, NF	30	30	0
	MA	25	25	0
Molekulare Medizin	BA	35	35	0
Neuro- und Verhaltenswissenschaften	MA	15	15	0
Pädagogik	BA, HF	135	135	0
	BA, NF	20	20	0
	LA, HF LA Erw., HF	15	15	0
Pädagogik Teilzeitstudiengang	BA	20	20	0
Pädagogik Vollzeitstudiengang	MA	40	40	0
Pädagogik Teilzeitstudiengang	MA	20	20	0
Politikwissenschaft	LA, HF	27	27	0
	BA, HF	45	45	0
	BA, NF	40	40	0
Psychologie	BA, HF	99	99	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	480	350	130
Sozialpädagogik/Pädagogik	LA, HF	30	30	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	54	54	0
	LA Erw., HF	8	8	0
	LA, BF	5	5	0
Sportwissenschaft: Sportmanagement	BA, HF	21	21	0
	MA	12	12	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	BA, HF	23	23	0
	MA	12	12	0
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	BA, HF	10	10	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	40	40	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	39	39	0
Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	MA	15	15	0
Ulm				
Biochemie	BA	77	77	0
	MA	50	35	15
Biologie	BA	78	78	0
	MA	50	40	10
	LA	38	38	0
Medieninformatik	MA	50	30	20
Molekulare Medizin	BA	50	50	0
	MA	25	20	5
Psychologie	BA	50	50	0
Wirtschaftswissenschaften	BA	175	175	0
	MA	60	30	30

* Abkürzungen: LA = Lehramt
 LA Erw. = Lehramt Erweiterungsfach
 BA = Bachelor, Bakkalaureus
 MA = Master
 HF = Hauptfach
 NF = Nebenfach

BF = Beifach
 BA (100%) = Bachelor Hauptfach (100%)
 BA (75%) = Bachelor Hauptfach (75%)
 BA (50%) = Bachelor Hauptfach (50%)
 BA (25%) = Bachelor Begleitfach (25%)
 BA (1-Fach) = Ein-Fach-Bachelor

Anlage 2
 (zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Studiengang	Universität
1	2
Accounting and Finance	Tübingen
Agrarbiologie	Hohenheim
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	Hohenheim
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	Hohenheim
Altbauinstandsetzung	Karlsruhe
Anglistik	Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Architektur	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 156 festgesetzt) Stuttgart (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 208 festgesetzt)
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart
Biochemie	Tübingen (Bachelor; Diplom nur bis zum bestandenen Vordiplom) Ulm (Master: die Auffüllgrenzen für das 2. und die höheren Fachsemester werden auf 25 festgesetzt)
Bioingenieurwesen	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 40 festgesetzt)
Biological Sciences	Konstanz (nur Bachelor)
Biologie	Freiburg (nur Lehramt 2. bis 4. Fachsemester) Heidelberg (Lehramt; Bachelor 100%: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 122 festgesetzt) Hohenheim Karlsruhe Konstanz Tübingen (im Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Ulm (Master: die Auffüllgrenzen für das 2. und die höheren Fachsemester werden auf 10 festgesetzt)
Biowissenschaften	Heidelberg
Chemische Biologie	Karlsruhe
Comparative Law	Mannheim
Economics	Konstanz
Economics and Business Administration	Tübingen
Elektro- und Informationstechnik	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 7. und die höheren Fachsemester werden auf 249 festgesetzt)
Environmental Protection and Agricultural Food Production	Hohenheim
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	Hohenheim
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Europäische Kultur- und Ideengeschichte	Karlsruhe
General Management	Tübingen
Geoökologie/Ökosystemmanagement	Tübingen
Germanistik	Karlsruhe Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)

Studiengang	Universität
1	2
<p>Geschichte</p> <p>Informationswirtschaft</p> <p>International Business Administration</p> <p>International Economics</p> <p>International Economics and American/East Asian/ European/Middle Eastern Studies</p> <p>International Economics and Finance</p> <p>Japanologie</p> <p>Journalistik</p> <p>Kognitionswissenschaft</p> <p>Kommunikationswissenschaft</p> <p>Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien</p> <p>Kunstgeschichte</p> <p>Lebensmittelchemie</p> <p>Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie</p> <p>Life Science</p> <p>Literatur – Kunst – Medien</p> <p>Medieninformatik</p> <p>Medien- und Kommunikationswissenschaft</p> <p>Medienwissenschaft</p> <p>Molekular Biosciences</p> <p>Molekulare Biotechnologie</p> <p>Molekulare Medizin</p> <p>Optics and Photonics</p> <p>Organic Food Chain Management</p> <p>Pädagogik</p> <p>Pädagogik/Berufspädagogik</p> <p>Philosophie</p> <p>Politik- und Verwaltungswissenschaft</p> <p>Politikwissenschaft</p>	<p>Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)</p> <p>Karlsruhe</p> <p>Tübingen</p> <p>Tübingen</p> <p>Tübingen</p> <p>Tübingen</p> <p>Tübingen (nur Bachelor, Hauptfach, bis zur bestandenen Zwischenprüfung)</p> <p>Hohenheim</p> <p>Tübingen</p> <p>Hohenheim</p> <p>Mannheim</p> <p>Karlsruhe</p> <p>Karlsruhe</p> <p>Stuttgart/Hohenheim (in Stuttgart werden die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester auf 25, für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt; in Hohenheim werden die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester auf 25 festgesetzt)</p> <p>Hohenheim</p> <p>Konstanz</p> <p>Konstanz (nur Bachelor)</p> <p>Ulm (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 7. und die höheren Fachsemester werden auf 100 festgesetzt)</p> <p>Mannheim</p> <p>Tübingen</p> <p>Heidelberg</p> <p>Heidelberg (nur Bachelor)</p> <p>Freiburg</p> <p>Tübingen</p> <p>Ulm</p> <p>Karlsruhe</p> <p>Hohenheim</p> <p>Karlsruhe</p> <p>Stuttgart</p> <p>Tübingen (Bachelor und Master; für die auslaufenden Studiengänge werden folgende Auffüllgrenzen festgesetzt: Diplom Vollzeit 78, Diplom Teilzeit 20, Magister HF 29, Magister NF 19)</p> <p>Stuttgart</p> <p>Mannheim (Bachelor; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)</p> <p>Konstanz (nur Bachelor)</p> <p>Konstanz</p> <p>Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)</p> <p>Tübingen (Lehramt: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 37 festgesetzt; für die auslaufenden Studiengänge werden folgende Auffüllgrenzen festgesetzt: Magister HF 30, Magister NF 25)</p>

Studiengang	Universität
1	2
Psychologie	Freiburg (nur Hauptfach, 2. bis 4. Fachsemester) Heidelberg (nur Bachelor 100%) Konstanz (nur Bachelor)
Rechtswissenschaft	Mannheim Tübingen Heidelberg
Romanistik	Mannheim (Staatsexamen: die Auffüllgrenzen für das 3. und 4. Fachsemester werden auf 84, für das 5. und die höheren Fachsemester auf 214 festgesetzt)
Sozialpädagogik/Pädagogik	Tübingen (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Soziologie	Mannheim
Sport, Sportwissenschaft	Tübingen Mannheim
Sprache und Kommunikation	Heidelberg (Lehramt; Bachelor 50 %: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 30 festgesetzt)
Technische Betriebswirtschaftslehre	Karlsruhe Konstanz (nur Bachelor und Lehramt) Tübingen Mannheim
Technische Biologie	Stuttgart (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 116 festgesetzt)
Technische Volkswirtschaftslehre	Stuttgart (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester bis zum bestandenen Vordiplom werden auf 60 festgesetzt)
Umweltnaturwissenschaften	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 7. und die höheren Fachsemester werden auf 40 festgesetzt)
Unternehmensjurist	Tübingen
Verwaltungswissenschaft	Mannheim
Volkswirtschaftslehre	Konstanz Mannheim Stuttgart
Wirtschaftsinformatik	Hohenheim/Stuttgart Mannheim
Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 7. und die höheren Fachsemester werden auf 360 festgesetzt)
Wirtschaftsmathematik	Mannheim
Wirtschaftswissenschaften	Ulm (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 7. und die höheren Fachsemester werden auf 100 festgesetzt)
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – agrärökonomisches Profil	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – sozialökonomisches Profil	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – wirtschaftspädagogisches Profil	Hohenheim

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 6,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de